

TSV Tutzing 1893 e.V.

Satzung

Stand: 22. Juni 2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Tutzing 1893 e.V.“ und hat seinen Sitz in Tutzing. Er wurde am 18. 3. 1893 gegründet und ist unter dem Aktenzeichen VR 0359 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Turn- und Sportwesens, die Pflege körperlicher Ertüchtigung und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen aller Art. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, alle nicht mit dem Sportbetrieb in Verbindung stehenden Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Durchführung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes für alle Sportarten und alle Altersstufen,
 - b) Instandhaltung vereinseigener Gebäude, der Sportplätze sowie der Turn- und Sportgeräte und deren laufende Ergänzung und Verbesserung. Schaffung neuer Sportstätten, soweit die finanziellen Mittel dafür aufgebracht werden können,
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen sowie von sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern,
 - e) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist Berufung beim Vereinsausschuss möglich, dessen Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.
3. Eine Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung entbindet nicht von der Beitragszahlung.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Zustellung des Beschlusses an – das Einspruchsrecht zur Delegiertenversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung über den Ausschluss ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 4

Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder

1. Die beiden Vereinsjugendwarte werden von Jugendlichen gewählt.
2. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur volljährige Mitglieder.
3. Zur Erfüllung des Vereinszweckes können besondere Abteilungen gebildet werden; dies gilt für alle Sportarten, die vom Bayerischen Landessportverband betreut werden. Hierzu ist die Genehmigung des Vereinsausschusses notwendig. Eigene Ordnungen der Abteilungen im Rahmen der Vereinssatzung dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses eingeführt werden. Der Vorstand kann in alle Abteilungszusammenkünfte Beauftragte entsenden. Die Abteilungen können auf Antrag Zuschüsse vom Verein erhalten. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Vorstand beschlossen.
4. Der Vereinsausschuss kann die Auflösung von Abteilungen beschließen. Gegen die Auflösung kann Berufung an die nächste Delegiertenversammlung ergriffen werden, die dann endgültig entscheidet.
Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird. Abteilungszuschläge können durch Beschluss der Abteilungen mit Zustimmung des Vorstands beschlossen werden. Der Vorstand hat das Recht, in Sozialfällen den Beitrag zu stunden oder zu erlassen. Verein und Abteilungen anerkennen die Satzungen und Ordnungen des BLSV und der zuständigen Fachverbände.

§ 5

Vereinsleitung

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Delegiertenversammlung.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Schatzmeister

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam befugt.

3. Den Vereinsausschuss bilden:
 - a) die Vorstandsmitglieder
 - b) der Ältestenrat – zwei Mitglieder
 - c) die Vereinsjugendwarte – zwei Mitglieder
 - d) je 1 Vertreter jeder Abteilung
 - e) bis zu drei Mitarbeiter für besondere Aufgaben

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vereinsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ bestimmt ist.

§ 6

Geschäftsjahr, Einnahmen, Ausgaben

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgaben und Willenserklärungen, die den Verein bis zu 10.000,-- € belasten, liegen in der Entscheidung des Vorstandes. Über 10.000,-- € bis 25.000,-- € entscheidet der Vereinsausschuss. Bei höheren Beträgen ist die Entscheidung der Delegiertenversammlung erforderlich. Finanzmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung bzw. der ihn gegebenenfalls künftig ersetzenden Rechtsvorschriften.
5. Die Rechnungsführung erfolgt über den Schatzmeister des Vereins.

§ 7

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Vereinsausschusses
 - b) auf Antrag von mindestens zwei Abteilungen
 - c) auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.Die Delegiertenversammlung ist mindestens zwei Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einberufung gilt die Übermittlung durch elektronische Post per E-Mail. Die Tagesordnung ist bekannt zu geben. Anträge zur Delegiertenversammlung, die von den Abteilungen oder Einzelmitgliedern schriftlich gestellt werden, sind mindestens eine Woche vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Delegierte sind:
 - a) die Mitglieder des Vereinsausschusses kraft Amtes
 - b) die von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten
 - c) die Revisoren

4. Jede Abteilung stellt mindestens 3 Delegierte. Bei mehr als 100 Mitgliedern (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) stellt eine Abteilung für je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Ihre Gesamtzahl ist je Abteilung auf 7 begrenzt. Jeder Delegierte hat 1 Stimme. Stimmübertragungen sind unzulässig.

§ 8

Rechte und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

1. Die Rechte der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b) des Berichtes der Revisoren
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Ältestenräte
 - f) die Wahl der Revisoren
 - g) die Wahl des Schiedsgerichtes
 - h) die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
 - k) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

2. Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Delegierten anwesend sind. Erweist sich eine Delegiertenversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorstand eine neue Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur neuen Delegiertenversammlung besonders hinzuweisen.
3. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
4. Bei Beschlüssen über
 - a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Austritt des Vereines aus dem Verband, dem er angehört,
 - d) Änderung des Vereinsnamens,ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich.
5. Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Ansonsten erfolgt Abstimmung mittels Handzeichen.
6. Vereinsmitglieder haben das Recht, als Zuhörer an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden.
7. Die Delegiertenversammlung wählt die Amtsträger auf 3 Jahre, die bis zur Neuwahl im Amt verbleiben. Die Wahl erfolgt offen, einzeln oder „en bloc“. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Delegierten ist die Wahl geheim; ebenso, wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
8. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die der Protokollführer zu unterschreiben hat.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 10

Revisoren

Die beiden Revisoren haben mindestens einmal jährlich die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung durch Stichproben zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Vorstand zeitgerecht vor Versammlungen mitzuteilen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Sie sollen kein weiteres Amt im Verein ausüben. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Das Schiedsgericht wird auf Antrag eines Amtsträgers des Vereins oder einer Abteilung oder eines Mitgliedes tätig.
3. Es soll Streitigkeiten schlichten und entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Satzungen und Ordnungen.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Hälfte aller Delegierten erforderlich sowie eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Sollte die

erste Versammlung nicht beschlussfähig sein oder kommt ein Beschluss nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere, außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

2. Die Vermögensbindung gilt auch bei Auflösung des Vereins oder bei Änderung des bisherigen Zweckes. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereines, einschließlich aller Abteilungen. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tutzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 13

Schlussbestimmung

Diese Satzungsänderung und Neufassung wurde durch die Delegiertenversammlung am 22. Juni 2010 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg in Kraft.